

Die **Bekleidung** erwachsener Strafgefangener kann entsprechend den Weisungen des Obersten Vollzugsorgans aus Gründen der Sicherheit gekennzeichnet werden. Arbeitende Strafgefangene erhalten für die von ihnen durchzuführenden Tätigkeiten Arbeitskleidung, die den Bestimmungen der Hygiene und des Arbeitsschutzes entspricht. Sofern notwendig, ist den Strafgefangenen durch die Betriebe bzw. gleichgestellten Einrichtungen nach den gesetzlichen Vorschriften Arbeitsschutzbekleidung zur Verfügung zu stellen. Die Bekleidungsordnung ist unter Berücksichtigung des Tagesablaufes und der Jahreszeiten festzulegen und in die Hausordnungen der Strafvollzugseinrichtungen aufzunehmen.

Die **Verwahrräume** sind übersichtlich und nach den festgelegten Ausstattungsnormen einzurichten. Im Interesse einer größtmöglichen Sauberkeit und Ordnung sowie zur allseitigen Erziehung der Strafgefangenen ist es erforderlich, der Reinigung und Pflege der Räumlichkeiten, der Einrichtungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie der Bekleidung besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Für die **medizinische Betreuung** und Behandlung Strafgefangener, die **Hygiene** und den **Gesundheitsschutz** gelten die allgemein verbindlichen gesetzlichen Bestimmungen (vgl. dazu auch Erläuterung zu § 4). Insbesondere sind hierbei zu erwähnen:

- das Gesetzbuch der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik — Neufassung vom 23. November 1966 (insbesondere §§ 90—96);
- die Gesetze und Verordnungen zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (Durchführung spezieller Schutzmaßnahmen, Bakterienausscheider, Tuberkulose, Geschlechtskrankheiten) mit Durchführungsbestimmungen sowie
- das Gesetz über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau vom 27. September 1950 (in der Fassung der Gesetzesänderung vom 28. Mai 1958) mit Durchführungsbestimmungen/\*<sup>4</sup>

Die medizinische Betreuung und Behandlung erfolgt unter Verantwortung approbierter Ärzte. Strafgefangene sind laufend ärztlich zu überwachen. Sie haben Anspruch auf die zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung ihrer Gesundheit notwendige ärztliche Behandlung sowie auf die Versorgung mit Medikamenten, erforderlichen orthopädischen Hilfsmitteln sowie auf Zahnersatz. Wird es ärztlicherseits für erforderlich gehalten, sind Strafgefangene in eine stationäre Einrichtung einzuweisen. Die Behandlung kann in besonderen Fällen auch in Einrichtungen des staatlichen Gesundheitswesens erfolgen. Zur Beseitigung eines lebensbedrohlichen oder die Gesundheit schwer gefährdenden Zustandes kann eine ärztliche Behandlung oder ein notwendiger ärztlicher Eingriff auch ohne Zustimmung des betreffenden Strafgefangenen vorgenommen werden.

Strafgefangene sind bei ihrer Aufnahme (vgl. dazu auch Erläuterung zu § 14) und vor ihrer Entlassung ärztlich zu untersuchen.<sup>44</sup>

44 Die genannten gesetzlichen Bestimmungen sind in der Gesetzessammlung für den Strafvollzug, Teile D und E, erfaßt.